

Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst

**Die Geschäftsverteilung unter den Richtern und Richterinnen am
Amtsgericht Pasewalk für die Zeit ab dem 01.01.2010 wird wie folgt
beschlossen:**

I. Allgemeines

1. Entscheidungen aus § 453 Absatz 1 StPO obliegen dem Vorsitzenden des Strafgerichts, der zur Entscheidung der Sache berufen gewesen wäre, wenn das Amtsgericht Pasewalk im ersten Rechtszuge erkannt hätte.

Soweit Entscheidungen nach § 453 Absatz 1 StPO notwendig werden, in denen nicht ein Amtsgericht, sondern ein anderes Gericht im ersten Rechtszuge entschieden hat, ist der Strafrichter, bei Abgabe von Jugendkammern der Jugendrichter bzw. die Jugendrichterin zuständig.

2. Bei Richterablehnung sind zuständig für die Entscheidung über den Ablehnungsantrag gem. § 27 Abs. 3 Satz 1 StPO und gem. § 45 Abs. 2 S. 1 ZPO (n.F.):

- a) bei Ablehnung des Richters des Dezernats 6 der Richter des Dezernats 4,
- b) bei Ablehnung der übrigen Richter und Richterinnen der Richter des Dezernats 6.

3. Bei Zurückweisung gemäß § 354 Absatz 2 StPO und § 79 Absatz 6 OWiG, soweit das Verfahren an eine andere Abteilung zurückgewiesen wird, sind vorbehaltlich einer ausdrücklichen Regelung in diesem Geschäftsverteilungsplan zuständig:

- a) für die Sachen des Dezernats 4 der Richter des Dezernats 6
- b) für die Sachen des Dezernats 6 der Richter des Dezernats 4.
- c) für die erweiterten Schöffensachen als beisitzende Richterin die Richterin des Dezernats 1

4. Regelung gem. § 23b GVG:

Wird eine Familiensache gem. §§ 153, 233, 263 FamFG an das Amtsgericht Pasewalk verwiesen, ist die Richterin zuständig, die für die Ehesache zuständig ist. Im Falle mehrerer anhängiger Verfahren derselben Parteien richtet sich die Richterzuständigkeit nach der Ehesache.

Ist keine Ehesache anhängig, so ist bei Sachzusammenhang in Familiensachen das Verfahren an die Richterin abzugeben, bei der das älteste noch nicht beendete Verfahren anhängig ist.

Sachzusammenhang besteht:

- bei Identität beider Parteien ohne Rücksicht auf den Streitgegenstand und ohne Rücksicht auf die Parteirolle,
- bei Identität einer Partei ohne Rücksicht auf deren Parteirolle, wenn aus einem inhaltlich übereinstimmenden Sachverhalt gestritten wird.

II.

Dem Amtsgericht Pasewalk werden am 01.10.2009 folgende Richter und Richterinnen angehören:

Direktor des Amtsgerichts Burgdorf-Bressem

Richterin am Amtsgericht Selbmann

Richter am Amtsgericht Fleckenstein

Richterin am Amtsgericht Petersen

III. Geschäftsverteilung

Dezernat 6

Direktor des Amtsgerichts Burgdorf-Bressem

- a) - Verwaltungsangelegenheiten
- b) - Strafsachen des Jugendschöffengerichts
- c) - Vollstreckung in Jugendstrafsachen aus Urteilen des Jugendschöffengerichts Pasewalk
- d) - Strafsachen des Jugendgerichts, einschließlich der Strafbefehlsverfahren
- e) - Vollstreckung in Jugendstrafsachen
- f) - Gs-Sachen, soweit der Jugendrichter zuständig ist
- g) - sonstige Sachen, die nach dem Gesetz dem Jugendrichter zugewiesen sind (z.B. § 68 Abs. 2, § 98 OWiG)
- h) - die bis zum 31.8.2008 im Bestand des Dezernats 6 befindlichen Sachen des Strafrichters einschl. erforderlich werdender Nachtragsentscheidungen
- j) - Rechtshilfe in Jugendstrafsachen und am 31.8.2008 anhängige Rechtshilfesachen im Dezernat 6
- k) - Nachlasssachen

- l)- Vormundschafts- und Betreuungssachen nach Eingang jede 1. und 10.
- m)- Erinnerung gegen Rechtspflegerentscheidungen in den zugewiesenen Angelegenheiten
- n)- Haftsachen*) gegen Erwachsene, die montags anfallen
- o)- alle mit den Jugendschöffenwahlen zusammenhängenden Geschäfte

Dezernat 2

- nicht besetzt -

Dezernat 3

- Richterin am Amtsgericht Petersen

- a) - Zivilprozeßsachen - mit Ausnahme der bis zum 30.06.1998 anhängigen Kindschaftssachen - soweit nicht der Richter des Dezernates 4 zuständig ist.
- b) - Zwangsvollstreckungssachen
- c) - Wohnungseigentumssachen
- d) - Erinnerungen gegen Rechtspflegerentscheidungen in Zwangsvollstreckungssachen, einschließlich der Zwangsversteigerungssachen, und Wohnungseigentumssachen
- e) - Grundbuchsachen, einschließlich der Erinnerungen gegen Rechtspflegerentscheidungen in Grundbuchsachen
- f) - Strafsachen des erweiterten Schöffengerichts als beisitzende Richterin
- g) - Familiensachen, soweit nicht die Richterin des Dezernates 1 zuständig ist
- h) - Rechtshilfe in den zugewiesenen Sachen
- c) - Erinnerung gegen Rechtspflegerentscheidungen in den zugewiesenen Sachen
- g) - Haftsachen*) gegen Erwachsene, die dienstags und freitags anfallen

Dezernat 4

Richter am Amtsgericht Fleckenstein

- a) - Strafsachen des Schöffengerichts
- b) - Strafsachen des Erweiterten Schöffengerichts als

Vorsitzender Richter und Berichterstatter

- c) - Strafsachen des Strafrichters, einschließlich der Strafbefehlsverfahren, soweit nicht der Richter des Dezernats 6 zuständig ist
- d) - Gs-Sachen des Ermittlungsrichters
- e) - Privatkklagesachen
- f) - Rechtshilfe in Strafsachen, soweit nicht der Richter des Dezernats 6 zuständig ist
- g) - Bußgeldsachen einschließlich der Erzwingungshaftsachen, der Rechtshilfesachen und der Erinnerung gegen Rechtspflegerentscheidungen soweit nicht die Zuständigkeit des Jugendrichters gegeben ist
- h) - Zivilprozeßsachen - mit Ausnahme der bis zum 30.06.1998 anhängigen Kindschaftssachen - nach Eingang jede 5. und 8.
- i) - Erinnerung gegen Rechtspflegerentscheidungen in den zugewiesenen Sachen
- j) - Geschäfte im Zusammenhang mit der Wahl der Erwachsenenschöffen
- k) - Haftsachen*) gegen Erwachsene, die mittwochs und donnerstags anfallen

Dezernat 5

- nicht besetzt -

Dezernat 1**Richterin am Amtsgericht Selbmann**

- a) - Familiensachen nach Eingang jede 2. bis 9.
- b) - Vormundschafts- und Betreuungssachen nach Eingang jede 2. - 9.
- c) - Freiheitsentziehungssachen nach dem PsychKG
- d) - Rechtshilfe in den zugewiesenen Sachen
- e) - Erinnerung gegen Rechtspflegerentscheidungen in den zugewiesenen Sachen
- f) - nicht verteilte Sachen

*) **Haftsachen** sind (soweit nicht die Zuständigkeit des Jugendrichters gegeben ist): Entscheidungen des Ermittlungsrichters (Gs-Sachen), soweit die Verkündung von Untersuchungshaft oder die Entscheidung über die Anordnung von Untersuchungshaft mit Vernehmung von Beschuldigten erforderlich ist, richterliche Vernehmungen von Zeugen in Haftsachen, Auslieferungssachen nach dem IRG, Freiheitsentziehungssachen (Abschiebungs- bzw. Zurückschiebungshaft), in denen eine mündliche Anhörung von Betroffenen erforderlich ist, mit Ausnahme der Verfahren nach dem PsychKG.

Für die weiteren richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die sich auf die Untersuchungshaft oder auf die Aussetzung des Haftvollzuges beziehen oder die die Anordnung der Freiheitsentziehung (Abschiebungs- bzw. Zurückschiebungshaft) betreffen, ist der Richter des Dezernats 4 zuständig.

IV. Vertretungen:

Direktor des Amtsgerichts Burgdorf-Bressen

A. in Verwaltungsangelegenheiten:

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann
2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
3. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein

B. im Richterdezernat:

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
(außer Vormundschafts- und
Betreuungssachen)
2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
(außer Vormundschafts- und
Betreuungssachen)
3. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann

Richterin am Amtsgericht Petersen

A. Familiensachen

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann
2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
3. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts
Burgdorf-Bressen

B. weitere Angelegenheiten

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein
2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann
3. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts
Burgdorf-Bressen

Richter am Amtsgericht Fleckenstein

1. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts
Burgdorf-Bressem (außer Zivilsachen)
2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
3. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Selbmann

Richterin am Amtsgericht Selbmann

A. Familiensachen

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
2. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts
Burgdorf-Bressem
3. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein

B. Weitere Angelegenheiten

1. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts
Burgdorf-Bressem
2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Petersen
3. Vertr.: Richter am Amtsgericht Fleckenstein

V. Bereitschaftsdienst:

1. Für unaufschiebbare richterliche Entscheidungen ist zuständig:

a) an Werktagen innerhalb der allgemeinen Dienststunden von 9⁰⁰ Uhr bis 16⁰⁰ Uhr der nach der Geschäftsverteilung für die beantragte richterliche Maßnahme zuständige Richter bzw. sein Vertreter.

b) an Werktagen außerhalb der allgemeinen Dienststunden von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr durch Rufbereitschaft im wöchentlichen Wechsel der Kalenderwochen in folgender Reihenfolge:

- Direktor des Amtsgerichts Burgdorf-Bressem,
- Richterin am Amtsgericht Selbmann,
- Richter am Amtsgericht Fleckenstein,
- Richterin am Amtsgericht Petersen.

c) an Werktagen nach 21.00 Uhr bis 09.00 Uhr durch Rufbereitschaft des Direktors des Amtsgerichts Burgdorf-Bressem

2. Der Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen ist durch den gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan der Amtsgerichte Ueckermünde und Pasewalk geregelt. Der eingeteilte Bereitschaftsrichter ist für unaufschiebbare richterliche Entscheidungen aus allen Sachgebieten zuständig.

Rinnert
Präsident des
Landgerichts

Burgdorf-Bressem
Direktor des
Amtsgerichts

Selbmann
Richterin am
Amtsgericht

Petersen
Richterin am
Amtsgericht

Fleckenstein
Richter am
Amtsgericht